

Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von Büro- oder Baucontainern und Leichtbauhallen (Stand 06/2021)

1. Geltungsbereich der Besonderen Vertragsbedingungen

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbestimmungen („BVB“) gelten für die Miete von Büro- oder Baucontainern, Leichtbauhallen oder anderen beweglichen Räumen („Mietgegenstand“), die dazu bestimmt sind, nur zu einem vorübergehenden Zweck mit einem Grundstück verbunden zu werden (§ 95 BGB).
- 1.2 Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall den Mietgegenstand anmietet, wird im Folgenden als „BMW“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet.
- 1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeine Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf“ („AVB“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, inklusive der darin aufgenommenen Definitionen, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.

2. Leistungserbringung

- 2.1 Umfang und Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Leistung ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll mit seinen Anlagen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat den Mietgegenstand frei von Mängeln am von BMW zu bestimmenden bzw. im Verhandlungsprotokoll und seinen Anlagen bestimmten Ort zu übergeben. Soweit der Mietgegenstand bei Übergabe Mängel aufweist, sind diese vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Auf Verlangen von BMW wird ein gemeinsames Übergabeprotokoll erstellt.
- 2.3 BMW trägt die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand ab dem Zeitpunkt der Übergabe durch den Auftragnehmer.

3. Dauermietrechnung

Der Vermieter erstellt eine unbefristete Mietdauerrechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG. Falls es zu Änderungen beispielsweise beim Mietzins oder der Umsatzsteuer kommt, wird der Vermieter dem Mieter eine geänderte Dauerrechnung übermitteln. Die Dauerrechnung selbst enthält folgenden zusätzlichen Vermerk: „Die Dauerrechnung gilt ab TT.MM.JJJJ und verliert ihre Gültigkeit, sobald Ihnen eine geänderte Rechnung übermittelt wird. Sie verliert weiterhin ihre Gültigkeit, wenn das Vertragsverhältnis endet.“

4. Überlassung an Dritte

Die Untervermietung, Unterverpachtung, sonstige entgeltliche Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte sind ohne Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

5. Besichtigungsrecht

Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Mietobjekt nach entsprechender Voranmeldung in Begleitung eines hierzu benannten Vertreters von BMW und unter angemessener Berücksichtigung der betriebs- und Geheimhaltungsinteressen von BMW das Mietobjekt zu üblichen Geschäftszeiten besichtigen, höchstens jedoch zweimal jährlich.

6. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

- 6.1 Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten durch schriftliche Erklärung zu kündigen.
- 6.3 Eine Kaufoption des Mietgegenstandes ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Rückgabe des Mietgegenstandes

- 7.1 Nach Ablauf der Mietlaufzeit hat der Auftragnehmer den Mietgegenstand auf eigene Kosten bei BMW abzuholen. Dies beinhaltet auch die Kosten für den Abbau und den Rücktransport.
- 7.2 BMW erfüllt die Pflicht zur Rückgabe, indem BMW den Mietgegenstand dem Auftragnehmer am vereinbarten Rückgabetermin zur Abholung bereitstellt. Die Übergabe ist in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
- 7.3 Übliche Gebrauchsspuren an Mietgegenständen berechtigen den Auftragnehmer nicht, eine über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlung zu verlangen.

8. Versicherung

Der Auftragnehmer wird den Mietgegenstand nach seinem Ermessen ausreichend gegen die üblichen Gefahren und Schäden durch eine (marktübliche) Sachversicherung versichern. Die Kosten für diese Versicherung können auf die Mietkosten (Vergütung) umgelegt werden. BMW wird den Mietgegenstand nicht versichern.
